

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE  
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF  
BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN)

## **Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

### **Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung<sup>1</sup>**

#### **Korrekturen**

**1. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.2.8, Bem.**

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**2. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nr. 1823, Spalte (2)**

*Den Text ändern in:*

Bei der UN-Nr. 1823 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut:  
„NATRIUMHYDROXID, FEST, GESCHMOLZEN“.

**3. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, SV 671**

*Den Text ändern in:*

SV 671 Am Ende folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

„Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen für Zwecke der Ausstellung der Beförderungspapiere und der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Schiff befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden.“

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

**4. Teil 6, Titel**

*Einfügen :*

6. Der Titel des Teils 6 erhält folgenden Wortlaut: „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container“.

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/54 Corr. 1 verteilt.